

# **Satzung des Reit- und Voltigiervereins Badenstedt e. V.**

in der Fassung vom 30.4.1979 (zuletzt geändert 03/2004).

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reit- und Voltigierverein Badenstedt e. V. mit dem Sitz in 30455 Hannover ist am 7.11.1968 gegründet worden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Hannover und durch den Kreisreiterverband Hannover-Stadt Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Niedersachsen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Reit- und Voltigierverein Badenstedt e. V. bezweckt
  - 1.1 die Pflege und Förderung des Reitsports für alle Personen, insbesondere die Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren,
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd,
  - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports im Rahmen seiner Möglichkeiten,
  - 1.4 die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
  - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinden und im Kreisreiterverband,
  - 1.6 die Förderung des Reitens in der Freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden und
  - 1.7 die Teilnahme an reitsportlichen Wettbewerben bzw. deren Veranstaltung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Reit- und Voltigierverein Badenstedt e. V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§55 AO'77).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand allein, ohne eine Begründung geben zu müssen.
2. Person, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Personen, die den Reit- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder auch den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt hat.
3. Ein Mitglied kam aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) gegen die Satzung, gültige Ordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb von vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 5 Beiträge, Umlagen und Gebühren

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Beiträgen und Aufnahmegeldern verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt. Die neu festgelegten Beiträge müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Neufestsetzung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederbeiträge schließen nicht die Kosten für die Inanspruchnahme vereinseigener Einrichtungen ein.

Zur Deckung dieser Kosten sind Gebühren zu entrichten. Die Art und Höhe der Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

Bei besonders zu begründenden Umständen kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage vorschlagen. Die Mitgliederversammlung hat über die Umlage mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und Gebühren sind Bringschulden. Beiträge sind spätestens bis zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle aktiven Mitglieder zwischen 12 und 65 Jahren müssen 10 Arbeitstunden pro Kalenderjahr ableisten oder eine entsprechende Geldersatzleistung erbringen. Die Höhe der Geldersatzleistung wird vom Vorstand festgelegt.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Drittel eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 14 Kalendertage liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Änderung von Beiträgen und Aufnahmegeldern sind nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes über sechzehn Jahre alte, anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das u. a. die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- o die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- o die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,
- o die Jahresabrechnung,
- o die Entlastung des Vorstandes,
- o die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- o die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines,
- o die Anträge nach §3 Abs. 3

§4 Abs. 3

§7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## § 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - o der Vorsitzende,
  - o der stellvertretende Vorsitzende,
  - o der Schriftführer,
  - o der Kassenwart,
  - o der Reitsportwart,
  - o der Jugendwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. In vereinsinternen Angelegenheiten ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- o die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse
- o die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- o die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand beschließt:

- o eine Geschäftsordnung,
- o eine Betriebs- und Reitordnung,
- o eine Jugendordnung.

Die Beachtung dieser Ordnungen ist für alle Mitglieder bindend.

#### **§ 11 Erweiterter Vorstand**

Wenn die Mitgliederversammlung es für geboten erachtet, dem Vorstand zur Erfüllung bestimmter Aufgaben weitere Personen zuzuordnen, so sind von ihr geeignete Mitglieder unter Festlegung der wahrzunehmenden Aufgaben in den erweiterten Vorstand zu wählen.

Die lediglich dem erweiterten Vorstand angehörenden Mitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht. Sie werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Stadtsporbund Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

## Reit- und Voltigierverein Badenstedt e.V. (RVV)

### Betriebs- und Reitordnung

Stand: Oktober 1995

#### I. Betriebsordnung

**A** Das Reiten und Voltigieren, jegliche Benutzung der Reitanlagen, die Teilnahme am Unterricht sowie der Aufenthalt auf dem im Besitz des RVV befindlichen Geländes geschieht auf eigene Gefahr.

Eine Schadenshaftung des Vereins und der Personen, deren er sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der RVV haftet nur für durch die Versicherungsverträge des Landessportbundes Niedersachsen abgedeckte Unfallschäden (subsidiär).

**B** Unbefugten ist das Betreten des im Besitz des RVV befindlichen Geländes verboten. Das Hausrecht auf dem Gelände wird in erster Linie von den Mitgliedern des Vorstandes bzw. der vom Vorstand bestimmten Aufsichtspersonen, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, ausgeübt.

Ist die unmittelbare Ausübung des Hausrechts weder durch ein Vorstandsmitglied noch durch die Aufsichtsführenden möglich, so ist jedes ordentliche Mitglied zu sofortigen Maßnahmen verpflichtet, die zur Abwendung einer Gefahr oder zur Sicherung von Ansprüchen des RW, ggf. auch zur vorläufigen Festnahme eines Straftäters, erforderlich sind.

**C** Den Anweisungen in erster Linie der Vorstandsmitglieder und in zweiter Linie der Aufsichtsführenden muss im Interesse eines reibungslosen Ablaufs aller betriebstechnischen Notwendigkeiten und sportlichen Aktivitäten unverzüglich gefolgt werden

**D** Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Erweiterung und Erhaltung der im Besitz des RVV befindlichen Einrichtungen mindestens 10 (zehn) Stunden pro Kalenderjahr kostenlosen Arbeitsdienst zu leisten oder angemessenen finanziellen Ersatz zu zahlen. Näheres regelt der Vorstand

**E** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestand des RW, seine Einrichtungen, seinen Besitz sowie ein gutes, zwischenmenschliches Verhältnis aller Mitglieder nach besten Kräften zu erhalten und zu fördern. Dazu gehört unter anderem im Besonderen:

1. Der Gebrauch von offenem Feuer oder Licht ist in allen umbauten Räumen und in der Nähe leicht brennbarer Stoffe verboten. Rauchen ist nur in den Sozialräumen, im Obergeschoss der Reithalle und im Freien gestattet.
2. Auf dem Gelände des RVV gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
3. Das Parken und Abstellen von nicht vereinseigenen Fahrzeugen aller Art ist in den umbauten Räumen, auf dem Betriebshof und auf allen dem Reit- und Voltigiersport vorbehaltenen Flächen verboten. Pferdetransporter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Für Veranstaltungen werden Sonderregelungen getroffen.
4. Das Anbinden der Pferde zum Putzen oder Ausmisten der Boxen ist in den Stallgassen während des Schulbetriebes nicht gestattet.

5. Der freie Auslauf der Pferde ist nur im besonders eingezäunten Paddock erlaubt. Im Springgarten dürfen bei aufgestellten Hindernissen die Pferde an der Hand zum Grasen geführt werden. Der freie Auslauf ist hier nach Freigabe durch den Vorstand nur gestattet, wenn keine Hindernisse für Springübungen aufgebaut sind.

In der Reithalle ist der freie Auslauf der Pferde nur unter ständiger Aufsicht gestattet, vor- ausgesetzt, die Halle wird nicht für Reit- und Voltigierübungen genutzt.

Der freie Auslauf auf der Weide ist auf durchschnittlich 2 Stunden täglich zu begrenzen, um nachhaltige Schäden an der Grasnarbe zu vermeiden.

Der Weidegang ist auf die Monate Mai bis Oktober begrenzt.

6. Jeglicher Umgang mit den Schulpferden darf nur mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsführenden erfolgen. Alle Tiere sind sorgfältig, konsequent und rücksichtsvoll zu behandeln. Jede Form von Tierquälerei hat zu unterbleiben.
7. Der Umgang mit den Pferden hat unter allen Umständen so zu erfolgen, dass niemand gefährdet oder Einrichtungen und Gegenstände beschädigt werden. Vorfälle dieser Art sind sofort dem Aufsichtsführenden oder dem Vorstand zu melden.
8. Mitglieder unter achtzehn Jahren dürfen sich nur in Anwesenheit eines Mitglieds über achtzehn oder eines Erziehungsberechtigten auf dem Reitgelände aufhalten.

9. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) den Anordnungen des Vorstandes und den Aufsichtsführenden zu folgen,
- b) sorgfältig und sparsam mit elektrischem Licht, Heizung und Wasser umgehen,
- c) Futter, Heu und Stroh sorgfältig und angemessen zu verwenden,
- d) Sattelzeug, Zaumzeug, Putzzeug und alle dem RVV gehörenden Gebrauchsgegenstände und sonstige Einrichtungen sachgerecht und schonend einzusetzen, zu benutzen und zu pflegen,
- e) selbst verursachten Schmutz jeder Art umgehend und vollständig zu beseitigen,
- f) sich nach Anweisung durch den Aufsichtsführenden am Füttern, Heugeben, Ausmisten, Einstreuen, Heu- und Strohabladen, sowie Säubern der Stall- und Hofflächen einschließlich aller sonstigen Räume und Freiflächen zu beteiligen,
- g) Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern, Pferdedung nur und ohne Ausnahme in der Dunggrube abzulagern (auf keinen Fall jedoch davor, daneben oder dahinter),
- h) die festgesetzten Stallruhe- und Futterzeiten einzuhalten,
- i) wenn es als letztes das Gelände verlässt, alle Lampen und sonstige Stromverbraucher abzuschalten sowie Türen, Tore und Fenster (außer Boxenfenster) zu verschließen. Wenn Unregelmäßigkeiten bemerkt werden, ist ein Mitglied des Vorstandes zu benachrichtigen (siehe Aushang am Telefon).

Bei Temperaturen < 0° C sind die zur Frostsicherung dienenden Heizanlagen einzuschalten. Bei Minus-Temperaturen sind Fenster und Türen gemäß Anweisung der verantwortlichen bzw. aufsichtsführenden Person zu schließen.

Das Trocknen von durchnässten Bekleidungsstücken oder anderen Gegenständen an oder auf den Heizeinrichtungen ist verboten.

10. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Hundebesitzer sind für jeden durch den Hund verursachten Schaden voll ersatzpflichtig.
11. Die Benutzung aller dem Verein gehörenden Gegenstände außerhalb des Reitgeländes bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.
12. Die von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Aufgaben sind sorgfältig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

## **II. Reitordnung**

- A** Die Zeiten, in denen die Reitbahnen für das Voltigieren und Abteilungsreiten genutzt werden sowie zur freien Benutzung durch alle Mitglieder nach den Regeln der Reitordnung zur Verfügung stehen, werden in Absprache mit dem Vorstand festgesetzt und in der Stallgasse bekannt gemacht. Sie sind grundsätzlich bindend. Sollten Einzelmaßnahmen (Turniervorbereitungen, Kurse, Arbeitsdienste o. ä.) eine Änderung erforderlich machen, so wird dies möglichst acht Kalendertage vorher an gleicher Stelle bekannt gegeben.
- B** In Absprache mit dem Vorstand werden die für den Reit- und Voltigierunterricht zuständigen Personen benannt. Der Unterricht durch fremde Reitlehrer oder sonstige Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- C** Die Erteilung von Unterricht oder das Reiten oder Bewegen von Pferden gegen Entgelt, das nicht vollständig dem RVV zufließt, müssen vorher durch den Vorstand genehmigt werden. Anzeigepflichtig ist sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer.
- D** Wer sich während des Voltigierunterrichts, des Abteilungsreitens und in den Sonderveranstaltungen nicht an die Anweisungen des Aufsichtsführenden bzw. Reitlehrers hält, verstößt vorsätzlich gegen die Reitordnung und hat auf Anordnung unverzüglich die Reitbahn zu verlassen.  
Allen Teilnehmern wird dringend empfohlen, beim Reiten eine sicher sitzende Reitkappe zu tragen. Den einzelnen Aufsichtsführenden ist es unbenommen, während ihrer Zuständigkeit das Tragen von Reitkappen zwingend zu fordern.
- E** Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters, durch den Aufsichtsführenden bzw. Reitlehrer zugewiesen. Das Satteln, Absatteln und Pflegen der Pferde hat durch die Reiter nach entsprechender Unterweisung zu erfolgen.
- F** Jede reservierte Reit- oder Voltigierstunde muss monatlich bzw. quartalsweise bezahlt werden.  
Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Reit- bzw. Voltigierstunde besteht nur dann, wenn das Mitglied die Stunde pünktlich beginnt. Bei Ausfall einer Reit- oder Voltigierstunde, der durch den Verein zu vertreten ist, wird angemessener Ersatz geboten.

Bei Aufgabe des aktiven Reit- und Voltigiersportes ist eine Abmeldung beim Vorstand oder Übungsleiter unbedingt erforderlich. Andernfalls wird der Reit- oder Voltigierplatz freigehalten und die Gebühr ist weiter zu entrichten.

**G** Werden die Reitbahnen lt. Zeitplan für das Voltigieren genutzt, ist eine anderweitige Nutzung nur in gegenseitigem Einverständnis erlaubt.

**H** Das Reiten hat grundsätzlich Vorrang vor dem Longieren. Wird eine Reitbahn während der freien Zeiten zum Longieren genutzt, so hat der Longierende die Reitbahn mit dem von ihm longierten Pferd innerhalb von zehn Minuten zu verlassen, wenn ein oder mehrere Reiter die Reitbahn nutzen wollen.

Während dieser zehn Minuten können Reiter und Longierende die Bahn gemeinsam nutzen. Der Longierende hat den äußeren Hufschlag in einer Breite von drei Metern unbedingt freizuhalten.

Das Longieren am Halfter ist nur gestattet, wenn kein in der Bahn befindlicher Reiter Einwände erhebt.

**I** Das Reiten in der Reitbahn unterliegt folgenden Regeln:

1. Kein Reiter hat das Recht, eine Reitbahn für sich allein zu beanspruchen.
2. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür die Frage "Tür frei" zu rufen und die Antwort "ist frei" abzuwarten.
3. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn (großes Tor) oder in der Mitte eines Zirkels. Das Aufsitzen von Gruppen stets vor der Mittellinie mit in Abständen von 3 m stehenden Pferden.
4. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizuhalten.
5. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Überholen ist nicht zulässig, sondern abwenden durch die Mitte der Bahn oder ähnliches.
6. Reiten auf der entgegen gesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich fünf oder weniger Reiter in der Bahn befinden und zustimmen. Es ist stets rechts auszuweichen.
7. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes an: "Bitte Handwechsel". Dieser Aufforderung müssen alle Reiter sofort folgen.
8. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder Aufsichtsführenden oder mit Einverständnis aller Reiter zulässig. Die Benutzung der Hindernisse geschieht auf eigene Gefahr.

Die erforderlichen Hindernisse sind von den Benutzern auf- und abzubauen und nach Gebrauch an ihren Lagerplatz zurückzubringen, ohne dabei andere zu gefährden. Auftretende Schäden sind dem Vorstand oder dem Aufsichtsführenden mitzuteilen.

9. Während der Benutzung der Reitbahnen und besonders beim Unterricht müssen sich alle aktiven und passiven Anwesenden rücksichtsvoll und ruhig verhalten.
10. Nach Abschluss der voltigier- bzw. reitsportlichen Aktivitäten haben alle Voltigierer und Reiter den Boden der Reitbahn insbesondere auf dem Hufschlag wieder zu lockern und zu ebnen.
11. Vereinsmitglieder, die ihre Pferde außerhalb des Reitgeländes untergebracht haben, sind berechtigt, gegen eine vom Vorstand festgesetzte monatliche Gebühr die Reitanlagen des RVV zu benutzen. Dabei haben Pensionspferde des RVV Vorrang.

Am Abteilungsreiten kann sich jeder im RVV organisierte, private Pferdehalter beteiligen, wenn der Aufsichtsführende bzw. Reitlehrer vorher zustimmt.

12. Das Reiten in den Stallgassen ist verboten.

**K** Um gesetzmäßiges Reiten in Wald und Flur zu gewährleisten, sollen nur solche Reiter des RVV im Gelände (Benther Berg) reiten, die in geeigneter Weise auf ihr Pferd einwirken können. Wer diese Qualifikation erbringt, erhält eine Kennzeichnung, die stets bei Ausritten zu tragen ist.

Bei Ausritten mit Schulpferden in Abteilungen ist den Weisungen des Reitlehrers oder Aufsichtsführenden unbedingt Folge zu leisten. Auch hier dürfen nur solche Personen teilnehmen, die ausreichend auf die Pferde einwirken können.

Ein angemeldeter Ausritt kann ohne Zahlungsverpflichtung nur bis 14.00 Uhr des Vortages abgemeldet werden. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

**A** Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Betriebs- und Reitordnung verstoßen, können gemäß § 4.3 der Vereinssatzung aus dem Reit- und Voltigierverein Badenstedt ausgeschlossen werden.

**B** Wer gemäß Punkt III. A gegen diese Ordnung verstößt, wird vom Vorstand schriftlich gemahnt. Ist ein Mitglied innerhalb von vierundzwanzig Monaten dreimal wegen Verstoßes gegen diese Ordnung schriftlich gemahnt worden, kann der Vorstand ein Geländeverbot von mindestens acht Wochen Dauer aussprechen. Wer dieses Geländeverbot nicht beachtet, begeht Hausfriedensbruch und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen.

**C** Musste ein Mitglied innerhalb von vierundzwanzig Monaten fünfmal wegen Verstoßes gegen diese Ordnung schriftlich gemahnt werden, wird es vom Vorstand aus dem Reit- und Voltigierverein Badenstedt ausgeschlossen.

Weitere Vertragsverhältnisse zwischen dem RVV und dem ausgeschlossenen Mitgliedenden automatisch (PferdeEinstellungsverträge, Ämter u.a.). Die Bestimmungen der Vereinssatzung § 4 letzter Absatz, bleiben unberührt.

**D** Mitglieder, die sich übler Nachrede oder Verunglimpfung anderer Mitglieder schuldig machen, verhalten sich entsprechend § 4.3 der Vereinssatzung unsportlich und unkameradschaftlich.

**E** Alle Mitglieder des RVV im Allgemeinen und die Angehörigen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Aufsichtsführenden im Besonderen sind verpflichtet, die Einhaltung der Betriebs- und Reitordnung konsequent durchzusetzen.

Anträge und Beschwerden jeder Art sind an die Mitglieder des Vorstandes zu richten.

## Reit- und Voltigierverein Badenstedt e.V. (RVV)

### Jugendordnung

#### 1. Vereinsjugend des RVV

Die Vereinsjugend setzt sich aus Jugendlichen und Junioren bis zum Alter von 21 Jahren zusammen. Sie müssen Mitglied des RVV sein.

#### 2. Organe der Vereinsjugend des RVV

- a) Jugendwart,
- b) zwei Jugendsprecher; sie sind teilnahmeberechtigt an den Vorstandssitzungen, haben aber kein Stimmrecht.
- c) Jugendausschuss,
- d) Jugendversammlung; sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

#### 3. Jugendwart

Die Jugendversammlung hat vor jeder Vorstandswahl das Recht, der Mitgliederversammlung einen Kandidaten ihrer Wahl als Jugendwart vorzuschlagen. Dieser Vorschlag muss in die Wahlliste aufgenommen werden

#### 4. Aufgaben des Jugendwartes

- a) Einberufung und Leitung der Jugendversammlung,
- b) Einberufung des Jugendausschusses,
- c) Vertretung der Jugend im Vorstand und Mitarbeit im Vorstand in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern,
- d) Förderung der Jugendgeselligkeit, Wanderungen, Fahrten, Zeltlager, Organisation von Seminaren, Besichtigungen und sonstigen Veranstaltungen zur Weiterbildung.

#### 5. Jugendsprecher

Die beiden Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt. Sie müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder des RVV sein. Einer der beiden Jugendsprecher muss unter 18 Jahren alt sein.

#### 6. Aufgaben des Jugendsprechers

Unterstützung des Jugendwartes bei dessen Aufgaben durch Rat und Tat. Dafür empfehlen sich turnusmäßige Zusammenkünfte der drei Personen zur Koordination der Jugendarbeit. Außerdem hat der erste Jugendsprecher die Jugendkasse des RVV zu verwalten. Diese unterliegt der Kontrolle des Vorstand und der Kassenprüfer. Der zweite Jugendsprecher hat die Aufgabe, bei Veranstaltungen und Sitzungen der Jugendlichen und Senioren Protokolle zu schreiben.

#### 7. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, den beiden Jugendsprechern und einem jugendlichen Vertreter aus jeder Voltigier- bzw. Reitgruppe, der auch von jeder Gruppe gewählt wird. Zusätzlich können an der Jugendarbeit interessierte Mitglieder an den Zusammenkünften teilnehmen.

#### 8. Aufgaben des Jugendausschusses

Gemeinsame Organisationen von Veranstaltungen, Besprechung von Problemen der einzelnen Mannschaften und Aktivierung der einzelnen Jugendlichen zur Vereinsarbeit. Der Jugendausschuss ist für die gesamte Jugendarbeit mit verantwortlich.

#### 9. Jugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern des RVV, die das 21. Lebensjahr noch nicht beendet haben, sowie aus dem Jugendwart und den beiden Jugendsprechern. Alle anderen Mitglieder des RVV sind als Gäste zur Teilnahme zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Jugendwart und die beiden Jugendsprecher haben einen Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit im vergangenen Geschäftsjahr abzulegen. Die Jugendkasse muss geprüft sein (Kassenprüfer RVV).

Der Jugendwart und die Jugendsprecher werden, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, alle zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden nach den gleichen Regeln durchgeführt, wie sie auch in der Vereinsatzung für die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt sind. Außerdem können nicht-turnusmäßige Jugendversammlungen einberufen werden, wenn es mindestens 10 Mitglieder fordern. Der Zeitpunkt und Ort der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher durch Aushänge oder Rundschreiben allen jugendlichen Mitgliedern des RVV bekannt gemacht werden.

Alle Jugendveranstaltungen müssen vor ihrer Durchführung dem Vorstand nachweislich zur Kenntnis gegeben werden. Seine Weisungen sind bindend.

Von der Vereinsjugend für nötig erachtete Änderungen der Jugendordnung sind in der Jugendversammlung von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten, jugendlichen Mitglieder zu beschließen. Über die endgültige Änderung der Jugendordnung entscheidet gemäß der Vereinsatzung der Vorstand des RVV.

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 1.4.1980 in Kraft